Lieber Stefan Schartlmüller,

Josef Barth hat mich gebeten, Dich über den Stand der Dinge in Sachen Informationsfreiheitsgesetz zu informieren. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung – am besten per Email, da ich derzeit im Ausland bin.

Du kannst dich auch gerne in unsere Mailingliste eintragen (auf unserer [Frontpage](http://www.informationsfreiheit.at/) nach unten scrollen), ein paar Mal pro Jahr schicken wir einen Newsletter mit Updates raus.

Vergangene Woche haben wir die Regierungsparteien [dafür kritisiert](https://www.informationsfreiheit.at/2016/02/18/3-jahre-ohne-transparenzgesetz/), dass seit drei Jahren – damals ist Transparenzgesetz.at gestartet – zwar immer wieder Versprechungen eines gläsernen Staates kommen, aber dennoch in Punkto Informationszugang für BürgerInnen nichts weitergeht.

Die Grünen haben vergangene Woche ein Ultimatum für eine Einigung zum Informationsfreiheitsgesetz bis zum Sommer [gesetzt](https://albertsteinhauser.at/2016/02/19/informationsfreiheit-wie-die-verhandlungen-wieder-in-gang-gebracht-werden-sollen/) – SPÖ und ÖVP brauchen FPÖ und/oder Grüne für eine Verfassungsmehrheit, die sowohl für die Verfassungsänderung als auch für das Ausführungsgesetz nötig ist. Derzeit stocken die Verhandlungen, die hinter verschlossenen Türen stattfinden – welche Parteien welche Positionen aus welchen Gründen vertreten bleibt für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar.

Zwischen November und Mitte-Dezember 2015 war der Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz in einer Begutachtung des Verfassungsausschusses. Dazu gab es über 50 Stellungnahmen – die von Journalisten-Organisationen und NGOs waren wegen der zahlreichen Schlupflöcher im Gesetz, durch die das Recht auf Informationszugang in der Praxis völlig unterlaufen werden würde waren durch die Bank sehr kritisch und sahen kaum wirkliche Verbesserungen zum status quo.

Im Jänner haben auch das International Press Institute und Access Info Europe, die in Europa führende NGO im Bereich Recht auf Information den vorliegenden Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz [als unzureichend und in mehreren Aspekten europäischen Standards widersprechend kritisiert](https://www.informationsfreiheit.at/2016/02/09/internationale-ngos-kritisieren-spoe-und-oevp-fuer-amtsgeheimnis-2-0-gesetz/).

Hier die detaillierte Stellungnahme des Forum Informationsfreiheit an den Verfassungsausschuss des Parlaments im Rahmen der [Begutachtung](https://www.informationsfreiheit.at/2015/12/16/ifg-stellungnahme/): <http://www.informationsfreiheit.at/wp-content/uploads/2015/12/Stellungnahme-IFG-%E2%80%93-Forum-Informationsfreiheit.pdf>. Unten die Kern-Punkte daraus.

Auch unsere [Kritik](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00959/imfname_349231.pdf) am [Begutachtungs](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00395/index.shtml)-Entwurf der Verfassungsänderung (Mai 2014) bleibt aufrecht, ebenso wie [die am Regierungsentwurf](http://www.informationsfreiheit.at/2014/12/03/amtsgeheimnis-reform-viele-lippenbekenntnisse-kaum-inhaltlichen-fortschritte/) für ebendiese (Dezember 2014).

[**Zusammenfassung**](https://www.informationsfreiheit.at/2015/12/16/ifg-stellungnahme/) **unserer Beurteilung des IFG-Entwurfs:**

Trotz mancher Verbesserungen sehen wir signifikante Verschlechterungen zur aktuellen Lage im Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz. Höhere Kosten, längere Fristen, unzureichende Definitionen.   
  
Das Forum Informationsfreiheit begrüßt Teilaspekte dieses Entwurfs für ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG), die Verbesserungen im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage (geregelt im Auskunftspflichtgesetz) bieten. Das sind:

* die Festlegung eines Rechts auf direkten Zugang zu Information (z.B. zu Dokumenten und Dateien),
* die Ermöglichung eines teilweisen Zugangs zu Dokumenten, wenn nur Teile davon unter Geheimhaltungsgründe fallen (“partial access”),
* die nun vorgesehene Interessensabwägung einer Behörde, wenn sie über eine Veröffentlichung oder Geheimhaltung entscheidet
* und der Fakt, dass Verwaltungsgerichte bei erfolgreichen Beschwerden gegen Informationsverweigerung eine Informationsherausgabe anordnen werden, statt wie bisher nur die Entscheidung aufheben zu können, ohne jedoch eine Veröffentlichung sicherzustellen.

Gleichzeitig bleibt der Entwurf nicht nur hinter international bewährten Vorgangsweisen und den Erwartungen zurück, die die Politik geweckt hat – er bietet sogar weitere Möglichkeiten zur Einschränkung des Informationszugangs im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.  
  
Das beginnt schon dabei, dass sich das IFG selbst ausschaltet, sobald in anderen betroffenen Gesetzen Regelungen betreffend Geheimhaltung oder Informationszugang vorhanden sind. In diesem Fall wären nicht einmal die Verfahrensregeln – wie Regeln zu Fristen und Kosten –  des IFG anwendbar. So könnte es in Zukunft passieren, dass Kärntner Zugang zu mehr Informationen bekommen können als Wiener.  
  
**Informationsbegriff und illegal gesammelte Daten**  
Die verwendete Definition von „Information” weicht – wie in der Verfassungsbestimmung – weit vom Alltagsbegriff ab. Daten, die nicht zu verakten seien, gelten laut Entwurf ebenso wenig als Information, wie solche, die sich in Entwürfen und Notizen finden. Auch sind nur amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen “Information” im Sinne des IFG. “Damit könnten Behörden plausibel argumentieren, dass sie rechtswidrig gesammelte Daten nicht beauskunften müssen, was den “public Watchdog”-Aspekt der Informationsfreiheit stark einschränken würde”, so Mathias Huter, Generalsekretär des Forum Informationsfreiheit. “Hier fordern wir eine einfache, international verwendete Definition: Informationen sind alle den Behörden vorliegenden Aufzeichnungen”.  
  
**Verdoppelung der Wartezeit auf Erstantwort**  
Ein Kernpunkt der Kritik an der aktuellen Gesetzeslage waren immer die Fristen: zwei Monate Wartezeit auf eine Erstantwort machen das Gesetz für die journalistische Arbeit unbrauchbar. Die vorgeschlagene Regelung gibt Behörden weiterhin eine achtwöchige Frist zur Beantwortung – die aber um weitere acht Wochen verlängert werden kann.  
  
“Eine Verdoppelung dieser Frist, wenn auf EU-Ebene 15 Arbeitstage vorgesehen sind, die um weitere 15 erweitert werden können, ist eine eindeutige Verschlechterung gegenüber der aktuellen Lage und einem Informationsfreiheitsgesetz im 21. Jahrhundert nicht würdig”, so Mathias Huter. “Da Journalist\_innen und engagierte Bürger\_innen im Falle einer Auskunftsverweigerung noch zwei weitere Monate auf die Begründung der Ablehnung in Form eines Bescheids warten müssen wird, wird man in der Praxis oft erst ein halbes Jahr nach der Anfrage gegen die Entscheidung berufen können. Das ist nicht akzeptabel.”  
  
Eine weitere Verschlechterung sieht das Forum Informationsfreiheit in der Darstellung der Kostenlage. So wären zukünftig Barauslagen der Behörden von Antragssteller zu bezahlen – was etwa bedeuten könnte, dass eine öffentliche Stelle auf Kosten der Fragenden externe Gutachter beiziehen kann.  
  
Auch die vorgesehene Kostenpflicht für die Bescheiderstellung wäre eine Verdoppelung der Kosten für den Rechtsweg (30€ für Bescheid, 30€ für Verwaltungsgericht), da diese momentan üblicherweise kostenlos ausgestellt werden.  
  
Mathias Huter: “Wir verstehen auch nicht, warum die Ausstellung eines Bescheides etwas kosten soll. Die Arbeit der Abwägung passiert ja schon zuvor bei der Entscheidung selbst, sie muss nur niedergeschrieben und dokumentiert werden”. Ein solcher Bescheid stellt nur die rechtliche Begründung einer Entscheidung dar, dessen Vorliegen den Rechtsweg ermöglicht. Für eine bessere Regelung muss man gar nicht erst ins Ausland schauen: das Umweltinformationsgesetz sieht weder Kosten noch zusätzliche Fristen für Bescheide vor.  
  
Ein weiteres Kostenrisiko für Bürgerinnen und Bürger droht bei der Durchsetzung des Rechts auf Information gegenüber öffentlichen Unternehmen, da hier ist ein zivilrechtliches Verfahren geplant ist. Hier muss dringend nachgebessert werden – das Recht auf Information muss für alle zugänglich sein, nicht nur für wohlbetuchte Interessensvertreter.  
  
Auch die vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen im allgemeinen Interesse bleibt weit hinter dem Vorbild des Hamburger Transparenzgesetzes zurück. Gemeinden, die Verträge offenlegen wollen können aus der Regelung keine Rechtssicherheit dafür ableiten. Ohne dieser Rechtssicherheit, ohne Durchsetzungsrecht für Bürger und ohne Pflicht, die Umsetzung des IFG in regelmäßigen Berichten zu dokumentieren könnte diese Regelung als totes Recht enden.  
  
**Viel zu spätes Inkrafttreten**  
Nachdem sich die Diskussion über die Abschaffung des Amtsgeheimnisses seit Jahren verzögert, soll laut Entwurf das IFG erst mit Anfang 2018 in Kraft treten – eine unbegründete Verzögerung, insbesondere da die Regierungsparteien weiterhin die Schaffung eines/r Informationsbeauftragten verweigern, der/die als unabhängige Stelle die Umsetzung des Gesetzes koordinieren, überwachen und sicherstellen könnte.  
  
Der gegenständliche Entwurf baut auf Verfassungsbestimmungen für Informationsfreiheit auf, die ebenfalls noch im Entwurfsstadium sind. Sie waren vor etwa eineinhalb Jahren in Begutachtung. Verbesserungen in den von uns kritisierten Punkten, insbesondere den sehr breit und vage formulierten Geheimhaltungsgründen, scheinen nicht vorgenommen worden zu sein. Allerdings scheinen sich Bund und Länder auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes geeinigt zu haben. Wie dies in der Verfassung geregelt werden soll, ist nicht bekannt, der letzte Entwurf sieht noch eine Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Mathias Huter

--

Generalsekretär

Forum Informationsfreiheit

Email: [mathias.huter@informationsfreiheit.at](mailto:mathias.huter@informationsfreiheit.at)

Mobil: [(+43) (0)699 126 39 244](tel:%28%2B43%29%20%280%29699%20126%2039%20244)

[http://informationsfreiheit.at](http://informationsfreiheit.at/) | <http://fragdenstaat.at>

Twitter: [@amtsgeheimnisAT](https://twitter.com/amtsgeheimnisAT)

Facebook: <https://www.facebook.com/amtsgeheimnis.at>